

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Friedel Grützmaker (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Schritte zur Privatisierung der kommunalen Sicherheit und Ordnung in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage 2008** vom 10. September 2004 hat folgenden Wortlaut:

Mit Beginn des „Backfischfestes“ begann in Worms eine zunächst als Modell konzipierte Sicherheitsorganisation. Dabei sollen drei Monate lang Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des uniformierten Vollzugsdienstes gemeinsam mit privaten Wachleuten auf Streife gehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen anderen Kommunen in Rheinland-Pfalz werden solche Sicherheitskonzepte geplant, bzw. sind schon zur Ausführung gelangt?
2. In welcher Form sind die Sicherheitskonzepte kommunalaufsichtsrechtlich überprüft worden, bzw. werden überprüft?
3. Nach welchen spezifischen Qualitätskriterien werden die beauftragten privaten Sicherheitsunternehmen von den Kommunen ausgesucht?
4. Gibt es dabei Vorgaben des Landes?
5. Wie soll und wie wird dem Datenschutz bei den gemeinsamen Streifengängen von Hoheitsträgern und Privaten Rechnung getragen?
6. In welcher Form ist sichergestellt, dass der Neutralitätsgrundsatz Beachtung findet, wenn Gewerbeaufsichtsämter der beauftragenden Kommunen bei Beschwerden tätig werden sollen?
7. Wie bewertet die Landesregierung angesichts des Gewaltmonopols des Staates die Entwicklung in den rheinland-pfälzischen Kommunen private Sicherheitsdienste mit öffentlichen Sicherheits- und Ordnungsaufgaben zu betrauen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Oktober 2004 wie folgt beantwortet:

Die Aufgabe der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nehmen die Ordnungsbehörden gleichberechtigt neben der Polizei, und zwar jeder für seinen Zuständigkeitsbereich, wahr.

Aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols können diese hoheitlichen Aufgaben nicht auf private Sicherheitsdienste übertragen werden (§ 75 Abs. 1 POG).

Die Beauftragung privater Sicherheitsdienste mit der Gewährleistung des Objektschutzes kommunaler Einrichtungen ist zulässig.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1.:

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion berichtet, dass ein gemeinsamer Streifendienst des kommunalen Vollzugsdienstes mit privatem Sicherheitsdienst nur in der Stadt Worms durchgeführt wird. Die Stadt Trier beabsichtigt Streifengänge eines privaten Sicherheitsdienstes einzurichten.

b. w.

Zu 2. und 5.:

Die Aufgabenwahrnehmung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unterliegt als Auftragsangelegenheit der Fachaufsicht, die im Sinne der Vorbemerkungen wahrgenommen wird. Die Prüfung der Sicherheitskonzeptionen in Worms und Trier, die auch die Frage des Datenschutzes umfasst, ist eingeleitet, derzeit aber noch nicht abgeschlossen.

Zu 3.:

Nach Angabe der Städte Worms und Trier gelten als Auswahlkriterium Fachkunde, Seriosität, Erfahrung und Zuverlässigkeit.

Zu 4. und 7.:

Auf die Vorbemerkung wird hingewiesen.

Zu 6.:

Die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen stehen in keinem Neutralitätskonflikt gegenüber den von den Kommunen beauftragten Sicherheitsunternehmen. Sollten mit der Frage allerdings die kommunalen Gewerbeämter gemeint sein, gelten die allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätze zur unparteiischen Amtsführung, die von den Kommunen in eigener Verantwortung zu gewährleisten sind.

Walter Zuber
Staatsminister